Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 47 Ausgegeben Danzig, den 25. Juni 1934

Inhalt: Verordnung betreffend die Einführung des Danziger staatlichen Arbeitsdienstes . . . . . S. 459
Verordnung zur Enteignung von Grundeigentum . . . . . S. 461

140

Verordnung

betreffend die Einführung des Danziger staatlichen Arbeitsdienstes.

Vom 19. Juni 1934.

Auf Grund der §§ 1 Ziff. 44 und 45 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G.Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

§ 1

Um große öffentliche Arbeiten durchzuführen, die hohen staatspolitischen, volkswirtschaftlichen und kulturellen Zielen dienen, um die Jugend zu pflichtbewußten Staatsbürgern zu erziehen und sie bei gemeinsamer Arbeit im Dienste des Volkes sozial zusammenzuschweißen, um der Handarbeit zu der ihr gebührenden Achtung in allen Volkskreisen zu verhelfen, wird der Danziger Arbeitsdienst eingerichtet.

§ 2

(1) Der Danziger Arbeitsdienst ist nicht Lohnarbeit, sondern Ehrendienst am Volke.

(2) Er begründet daher weder den leitenden Arbeitsdienststellen noch den Empfängern der Arbeitsleistung gegenüber ein Arbeitsverhältnis im Rechtssinne.

§ 3

(1) Jeder arbeitsfähige Danziger Staatsangehörige vom vollendeten 17. bis zum 25. Lebensjahre ist arbeitsdienstpflichtig.

(2) Die Einberufung erfolgt regelmäßig am 1. November des Kalenderjahres, in dem der Arbeitsdienstpflichtige sein 20. Lebensjahr vollendet. Der Senat ist ermächtigt, den Zeitpunkt der Einberufung zu ändern und die Einberufung auch auf jüngere oder ältere Jahrgänge innerhalb der durch Abs. 1 gezogenen Grenzen auszudehnen.

§ 4

Ausgenommen von der Ableistung des Arbeitsdienstes sind Personen, die wegen schwerer körperlicher oder geistiger Gebrechen nach Urteil des mit der ärztlichen Untersuchung beauftragten Arztes dauernd untauglich sind.

§ 5

Dienstpflichtige, die wegen Verbrechen oder entehrender Vergehen vorbestraft, oder zu erheblichen Freiheitsstrafen verurteilt sind, können während der Erfüllung der Arbeitsdienstpflicht an besondere Besserungsabteilungen abgegeben oder vom Arbeitsdienst völlig ausgeschlossen werden.

§ 6

(1) Es können von Jahr zu Jahr zurückgestellt werden:

1. die einzigen Ernährer hilfsbedürftiger Familienmitglieder,
2. Dienstpflichtige, deren Mitarbeit für die Fortführung eines Betriebes unerläßlich ist,
3. Dienstpflichtige, die ihren dauernden Aufenthalt im Auslande haben,
4. Dienstpflichtige, deren Übernahme in den Arbeitsdienst aus Gründen, die in ihrer Person liegen, nicht zweckmäßig erscheint,
5. Schüler höherer Lehranstalten bis zur Ablegung der Reifeprüfung.

(2) Von der Einberufung der Person zu 1—4 kann auch endgültig abgesehen werden.

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 3. 7. 1934.)

§ 7

Personen, die am Tage der Verkündung dieser Verordnung im Polizeidienst des Staates oder der Gemeinden stehen, sind von der Arbeitsdienstpflicht befreit.

§ 8

Freiwilliger Eintritt in den Danziger Arbeitsdienst zu den allgemeinen Einstellungszeiten steht allen Arbeitsfähigen offen, die das 17. Lebensjahr vollendet, das 20. noch nicht überschritten und ihrer Arbeitsdienstpflicht noch nicht genügt haben.

§ 9

Die Listenführung über die Arbeitsdienstpflichtigen und das Einberufungsverfahren regelt der Senat durch Verordnung.

§ 10

Die Dauer der Dienstleistung im Danziger Arbeitsdienst beträgt 1 Jahr.

§ 11

Der Danziger Arbeitsdienst wird in besonderen staatlichen Arbeitsabteilungen geleistet.

§ 12

(1) An der Spitze des Danziger Arbeitsdienstes steht der Senat — Sachgebiet Arbeitsdienst —.

(2) Er regelt die Aufstellung und Gliederung der Arbeitsdienstpflichtigen. Er ist der oberste Vorgesetzte aller im Danziger Arbeitsdienst Beschäftigten, sorgt für Zucht und Ordnung der Arbeitsdienstpflichtigen, leitet die Ausbildung und Erziehung der Dienstpflichtigen und bestimmt den Einsatz der Arbeitsabteilungen zu öffentlichen Arbeiten im Sinne des § 1 dieser Verordnung.

(3) Die von ihm eingesetzten Dienststellen sind befugt, sich zur Durchführung des Arbeitsdienstes mit allen Staats- und Gemeindebehörden in Verbindung zu setzen, die erforderlichen Maßnahmen mit ihnen zu vereinbaren oder nötigenfalls selbständig zu ergreifen.

§ 13

(1) Das für die Führung und Verwaltung der Arbeitsdienstpflichtigen nach dem Organisationsplan vorgesehene Stammpersonal wird vom Senat auf Privatdienstvertrag angestellt. Der Senat kann die Anstellung bestimmter Gruppen an unterstellte Dienststellen übertragen.

(2) Der Senat wird ermächtigt, den in oberen Dienststellen angestellten Gruppen des Stammpersonals Beamteneigenschaft zu verleihen; der einzelne Angestellte erlangt diese jedoch erst nach mindestens einjähriger Bewährung.

§ 14

Die Arbeiten des Danziger Arbeitsdienstes sind grundsätzlich so auszuwählen und zu gestalten, daß sie nach Möglichkeit nicht die freie Wirtschaft beeinträchtigen und keinen Arbeitnehmer aus seiner Dienststelle verdrängen.

§ 15

(1) Die Arbeitsdienstpflichtigen erhalten während der Dauer ihrer Einberufung freie Unterkunft, Verpflegung, Bekleidung, Ausrüstung und Heilbehandlung.

(2) Sie erhalten ferner eine Löhnung nach Maßgabe der Besoldungsordnung.

§ 16

Wer während der Erfüllung seiner Arbeitsdienstpflicht durch Unfall oder infolge anderer, mit dem Arbeitsdienst im ursächlichen Zusammenhang stehender Umstände trotz durchgeführter Heilbehandlung eine dauernde Gesundheitsschädigung erleidet, hat Anspruch auf Ersatz des Schadens, der ihm durch Verlust oder Verminderung seiner Arbeitsfähigkeit unter Berücksichtigung seiner sonstigen Lebensumstände entsteht.

§ 17

Die Arbeitsdienstpflichtigen haben die ihnen übertragenen Dienstleistungen mit vollem Einsatz ihrer körperlichen und geistigen Kräfte auszuführen und sind ihren Vorgesetzten in allen dienstlichen Angelegenheiten zum Gehorsam verpflichtet.

§ 18

Schuldhaft versäumter Arbeitsdienst ist nachzuleisten.

§ 19

Bei Entlassung aus dem Danziger Arbeitsdienst erhält der Arbeitsdienstpflichtige den Arbeitspaß.

§ 20

Der Arbeitsdienst gilt im Sinne des § 131 St.G.B. in der Fassung des Artikel II § 16 der Rechtsverordnung betreffend Maßnahmen zur Erhöhung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung vom 30. 6. 1933 (G.Bl. S. 293) als Staatseinrichtung.

§ 21

(1) Wer in der Absicht, sich seiner gesetzlichen Verpflichtung zu entziehen, der Einberufung zum Arbeitsdienst nicht nachkommt, oder von seiner Dienststelle sich eigenmächtig entfernt oder vorsätzlich fernbleibt, wird wegen Arbeitsdienstflucht mit Gefängnis bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

§ 22

(1) Wenn Angehörige des Arbeitsdienstes sich zusammenrotten, um mit vereinten Kräften zu unternehmen, einem Vorgesetzten den Gehorsam zu verweigern, sich ihm zu widersetzen, oder eine Tätlichkeit zu begehen, so wird jeder, welcher an der Zusammenrottung teilnimmt, wegen arbeitsdienstlichen Aufruhrs mit Gefängnis nicht unter einem Jahr bestraft.

(2) Die Verabredung und der Versuch ist strafbar.

§ 23

Der Senat erläßt eine Disziplinarstrafordnung, die insbesondere auch die Verhängung von Disziplinarfreiheitsstrafen in Form des Arrestes vorsieht und das Verfahren und die Vollstreckung der Disziplinarstrafen regelt.

§ 24

(1) Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

(2) Der Senat kann die zur Durchführung erforderlichen Verordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften erlassen. Er kann, soweit er es zur Erreichung des Zweckes dieser Verordnung für erforderlich hält, allgemeine Vorschriften ergänzenden und abändernden Inhaltes treffen.

Danzig, den 19. Juni 1934.

Der Senat der Freien Stadt Danzig
Dr. Rauschning Huth

141 **Verordnung**
zur Enteignung von Grundeigentum.
Vom 18. Juni 1934.

1. Der Stadtgemeinde Danzig wird auf Grund des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (G.S. S. 221) das Recht verliehen, für den Ausbau der Wasserkräfte an der Radaune in der Gemeinde Gischkau durch Errichtung eines Staudammes und zur Gewinnung der dafür notwendigen Dammschüttmassen das Eigentum an der zu dem Grundstück mit der Grundbuchbezeichnung Adlig Gut Bangschin (Eigentümer Erich Goertz und seine Ehefrau Margarete geb. Goertz je zur Hälfte) gehörigen Parzelle Kartenblatt 1 Nummer 69/12 in einer Größe von 1,9970 ha zu entziehen.

2. Auf Grund der Verordnung vom 9. März 1934 (G.Bl. S. 133) wird angeordnet, daß das vereinfachte Enteignungsverfahren stattfindet.

3. Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Danzig, den 18. Juni 1934.

Der Senat der Freien Stadt Danzig
Dr. Rauschning Greiser

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.